



Verordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Tristach erlässt lt. Gemeinderatsbeschluss vom 9. Juli 2026 gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 in Verbindung mit § 94d Ziff. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 17/2026, folgende Verordnung:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich und Verbot

Im Bereich des Nordwesteckes des Parkplatzes am Ostufer des Tristacher Sees auf Gp. 1499/1, KG Tristach, wird lt. dem dieser Verordnung als integrierender Bestandteil und „Beilage 1“ beigeschlossenen Lageplan auf einer Länge von sieben Metern bzw. für zwei Parkplätze (gelb dargestellter Bereich) ein Halte- und Parkverbot gemäß § 52 lit. a Ziff. 13b StVO 1960 erlassen.

§ 2

Ausnahmen

Von diesem Halte- und Parkverbot ausgenommen sind Fahrzeuge, die mit einem Ausweis gemäß § 29b StVO 1960 (Parkausweis für Menschen mit Behinderung) gekennzeichnet sind, während des Zeitraumes der Verwendung des Ausweises.

§ 3

Kundmachung und Inkrafttreten

(1) Die Kundmachung dieser Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die Anbringung der entsprechenden Vorschriftszeichen:

- a) § 52 lit. a Ziff. 13b StVO („Halten und Parken verboten“)
- b) „Ausgenommen Behinderte“ (§ 54, Abs. 5, lit. h StVO)
- c) Bereichsangabe „Insges. 7 m“ (mit Richtungspfeilen links/rechts) für jenen Bereich, auf den sich das Straßenverkehrszeichen bezieht.

(2) Diese Verordnung tritt mit der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

Tristach, 10.07.2026

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Ing. Mag. Markus Einhauer

